

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz | Postfach 70 52 | 24170 Kiel

An die Landrätinnen und Landräte der Kreise  
sowie (Ober)Bürgermeister/ -innen der  
kreisfreien Städte

als untere Jagdbehörden

per Mail

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IX 337 - 20688/2025  
Meine Nachricht vom:

Henrik Schwedt  
Henrik.Schwedt@mlev.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7311

8. April 2025

## **Erlass zur unterjährigen Meldung von Schwarzwildstrecken für das Monitoring der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20.05.2019 – Fortführung in den Jagdjahren 2025/2026 und 2026/2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Erlasse vom 20.05.2019 (V547-26787/2019) sowie 28.03.2023 weise ich an, dass die Schwarzwildstrecken auch in den Jagdjahren 2025/2026 und 2026/2027 gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 31 Absatz 1 und 2 LJagdG quartalsweise zu melden sind.

Das im Erlass vom 20.05.2019 beschriebene Verfahren soll unverändert fortgeführt werden. Die erforderliche Excel-Datei wird Ihnen zeitnah übermittelt.

### **Hintergrund**

Ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung zur Fortführung des Erlasses vom 20.05.2019 ist der Anteil des auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) beprobten Fallwildes an der Gesamtzahl des Fallwildes. Dieser Anteil steigt leider nur langsam und bewegt sich auf einem nach wie vor nicht ausreichenden Niveau. Damit reicht die Beprobung von Fallwild nicht aus, um allein über diese Maßnahme einen Ausbruch der ASP beim Schwarzwild zuverlässig und frühzeitig erkennen zu können. Aus diesem Grund benötigt das Land weiterhin einen häufigeren Abgleich von Fallwild und Gesamtstrecke durch die Verlängerung des Erlasses.

Hinzu kommt, dass im September 2020 erstmalig im Landkreis Spree-Neiße (Brandenburg) ein Wildschwein positiv auf ASP getestet wurde, was dazu führte, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Status der ASP-Freiheit verloren hat. Die potenzielle Bedrohungslage hatte sich durch das Ausbruchsgeschehen im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) im Jahr 2021 für Schleswig-Holstein nochmals

erheblich verschärft und rechtfertigt seinerzeit auch vor diesem Hintergrund die Fortführung der unterjährigen Meldung der Schwarzwildstrecken. Aktuell ist es insbesondere das Ausbruchsgeschehen in Hessen und die nach wie vor existente Bedrohungslage, die es unentbehrlich macht, einen nicht nur jährlichen Blick auf die Schwarzwildstrecken und den Abgleich mit dem Fallwild zu werfen.

Ich bitte Sie, die Jagdausübungsberechtigten sowie die Hegeringleiterinnen und –leiter in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die getroffene Regelung und die Bedingungen für eine Aufhebung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Henrik Schwedt